MICHELBACH
AN DER BILZ
BÜRGERMEISTERAMT

Bürgermeisteramt · Hirschfelder Str. 13 · 74544 Michelbach a. d. Bilz

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
Stadt Schwäbisch Hall
Herrn Oberbürgermeister Pelgrim
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Dezernat I			
23. Juni 2015			
Ph	60	63	

Sachbearbeiter: BM Dörr/tb
Tel.: 0791/93210-0
E-Mail:
Werner.Doerr@michelbach-bilz.de
Aktenzeichen:
Datum: 23.06.2015

Einspruch gegen einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall entsprechend § 60 Abs. 5 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

form – und fristgerecht legt die Gemeinde Michelbach an der Bilz gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 GemO gegen die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall in der Sitzung vom 11. Juni 2015 bezüglich der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall

Einspruch

ein.

Begründung

I.

In der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 11.06.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stellungnahme der Gemeinde Michelbach - eingegangen am 12.05.2015 - wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorliegenden Einschätzung des Fachplaners bzw. der Fachbehörden sind vertiefende artenschutzfachliche Untersuchungen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die vorgebrachten regionalplanerischen Belange werden aufgrund der vorliegenden Entwurfsfortschreibung teilweise nicht mehr berührt bzw. können im weiteren Verfahren entsprechend beachtet werden.

2. Der Behandlung der im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen für die Konzentrationszone wird zugestimmt (vgl. Spalte 3 der Tabellen).

3. Dem Entwurf der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt und gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt.

Gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 GemO kann eine beteiligte Gemeinde gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Die mehrheitlich vom Gemeinsamen Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde Michelbach an der Bilz von besonderer Wichtigkeit und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Im Flächennutzungsplan soll geregelt werden, wie viele Windenergieanlagen auf Michelbacher Gemarkung errichtet werden können und somit zu tiefgreifenden städtebaulichen Beeinträchtigungen führen. Von den insgesamt 695 ha Konzentrationsflächen liegen allein 400 ha in der Gemarkung Michelbach. In die gemeindliche Planungshoheit wird erheblich eingegriffen. Wesentliche Belange der gesamten Gemeinde sind damit offensichtlich berührt. Zudem liegt der im Gesetz definierte Grund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung in gleicher Weise vor. Durch eine Verspargelung der Landschaft mit Windenergieanlagen und den damit verbundenen Nachteilen kommt es zu negativen Auswirkungen hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere auch der Erholungsnutzung. Der Status als attraktiver Wohnort geht verloren. Unabhängig von der Frage, ob die geplanten Bauplätze in der Gemeinde Michelbach durch Lärmwertüberschreitungen oder unzumutbare Verschattungen beeinträchtigt sind, ist zu befürchten, dass diese Bauplätze unbebaut bleiben, da Bauwillige davon absehen werden, in der Nähe zu den Windkraftanlagen Wohnhäuser zu errichten. Dies alles hat für die Gemeinde erhebliche ökonomische Auswirkungen. Damit wird in wirtschaftliche Belange der Gemeinde wesentlich eingegriffen.

II.

Wir verweisen noch einmal auf die von der Gemeinde bereits vorgebrachten Punkte:

1. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind noch entsprechend zu ergänzen und zu vertiefen. Einige gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind noch nicht berücksichtigt worden oder deren Betroffenheit ist noch nicht ermittelt worden. Die Ergebnisse sind bei der Planfortschreibung dann entsprechend zu berücksichtigen.

   In dieser Hinsicht verweisen wir auf das von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte angefertigte Kurzgutachten vom 19.05.2015 zur erforderlichen Ermittlungstiefe der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die dortigen Ausführungen machen wir uns im vollem Umfang zu eigen. Dieses Gutachten fügen wir hiesigem Einspruch als **Anlage 1** bei.

   Des Weiteren verweisen wir auf die Begründung des Widerspruchs der Gemeinde Michelbach vom 31.03.2015 gegen den Bescheid vom 23.12.2014, Az. 33.2-106.11/Al, mit welchem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen erteilt, das gemeindliche Einvernehmen der Widerspruchsführerin ersetzt sowie der Zurückstellungsantrag der Widerspruchsführerin abgelehnt wurde. Diese Widerspruchsbegründung fügen wir hiesigem Einspruch als **Anlage 2** bei. Auch diese Ausführungen machen wir zum Inhalt unseres Einspruchs.

Letztlich verweisen wir auf die gutachterliche Stellungnahme des Herrn Dr. Matthias Schreiber, Schreiber Umweltplanung, „Anmerkungen zu naturschutzfachlichen Fragen bei der Errichtung von Windkraftanlagen im nördlichen Bereich der Limpurger Berge“ vom 29.03.2015. Auch diese Stellungnahme fügen wir hiesigem Einspruch als **Anlage 3** bei und machen den Inhalt zum Gegenstand unseres Einspruchs.

2. Die raumordnerischen Belange und Vorgaben sind zu beachten. Die Empfehlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, die Konzentrationszone im nördlichen Bereich zu reduzieren, ist umzusetzen.

   Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

   Zu den Raumordnungsplänen gehören auch die Regionalpläne und Landesentwicklungspläne. An die in diesen Plänen festgelegten Ziele sind die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen gebunden. Bauleitpläne, die der Anpassungspflicht des Abs. 4 nicht entsprechen, sind nichtig (Battis/Krautzberger/Löhr, § 1 BauGB, Rn. 42). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Bauleitplan Festsetzungen enthält, die den Zielen der Raumordnung entgegenstehen bzw. diesen widersprechen. Ziele der Raumordnung sind im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten (u.a. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 BauGB, Rn. 45).

   In unserer Widerspruchsbegründung gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Windparks (Anlage) hatten wir ausgeführt, dass die Genehmigung den Zielen der Raumordnung, nämlich der Ausweisung eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft im Regionalplan und im Landesentwicklungsplan und der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Erholung entgegensteht. Bei diesen Ausweisungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan an diesen Standorten.

   Die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte widerspricht den Zielen der Raumordnung. Entsprechende Festsetzung im Bauleitplan hätten einen Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB zur Folge. Ein Bebauungsplan mit entsprechendem Inhalt wäre nichtig.

   Zur näheren Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Widerspruchsbegründung vom 31.03.2015 **(Anlage 2)**.

   Ergänzend sei angemerkt, dass aus der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 28.07.2014 Folgendes hervorgeht:

   Der Regionalverband führt aus, dass im Zuge der laufenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken im Verwaltungsraum Schwäbisch Hall keine Ausweisung von Vorranggebieten vorgesehen ist. Des Weiteren führt der Regionalverband aus, dass Teil der laufenden Teilfortschreibung Windenergie auch eine Ergänzung der Plansätze 3.1.1 (Regionale Grünzüge) und 3.2.4 (Vorranggebiete für Forstwirtschaft), die sich mit der Zulässigkeit von Planungen und Vorhaben innerhalb dieser Vorranggebieten auseinandersetzt, sei. Wesentliche Voraussetzungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen innerhalb dieser Gebiete seien daher:

- eine gute Standorteignung,
- eine ausreichende Windgeschwindigkeit,
- die Erhaltung der Funktion der Vorranggebiete,
- das Fehlens freiraumschonender Alternativen (auch außerhalb der Vorranggebiete) und
- die Vermeidung teilräumlicher Überlastungen im Kontext mit anderen Vorhaben und Planungen.

Der Regionalverband führt aus, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft aufgrund der Struktur des bestehenden Plansatzes bereits jetzt als möglich erachtet werde, obwohl die Änderung des Regionalplans noch nicht in Kraft getreten ist.

In dieser Hinsicht ist zunächst einzuwenden, dass diese Ausnahmeregelung erst dann Wirkung entfalten kann, wenn die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans in Kraft getreten ist. Aber auch wenn man die Ausnahmeregelungen anwenden würde, wären die Voraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere fehlt es an der guten Standorteignung. Aufgrund der naturschutzfachlich und immissionsschutzrechtlich gebotenen erforderlichen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen mangelt es schon an der Standorteignung. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Widerspruchsbegründung vom 31.03.2015. Des Weiteren hat eine Alternativenprüfung nicht stattgefunden.

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen im jetzt vorgesehenen Umfang und an den jetzt vorgesehenen Standorten widerspricht den Zielen der Raumordnung.

3. In die Planungshoheit der Gemeinde Michelbach wird erheblich eingegriffen.

Diesbezüglich verweisen wir zunächst auf unsere durch Herrn Rechtsanwalt Armin Brauns am 24.07.2014 abgegebene Stellungnahme. Herr Rechtsanwalt Brauns hatte bereits ausgeführt, dass erhebliche Bedenken daran bestehen, ob die Aufgabe zur Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen wurde.

Ergänzend sei hierzu Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 1 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes in der Fassung vom 28.09.1977 ist geregelt, dass die Stadt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgende Aufgabe erfüllt: die **vorbereitende** Bauleitplanung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3/06) stellt der Gesetzgeber mit der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung richtet. Die Norm setzt gebietsbezogene gesamträumliche Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der

Vorhaben und Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht diesen Darstellungen rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauantragsteller und Vorhabenträger mit der Folge, dass Vorhaben an Standorten außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind. Das Bundesverwaltungsgericht führt in diesem Urteil weiter aus, dass grundsätzlich Darstellungen eines Flächennutzungsplans aus sich heraus keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung gegenüber privaten Dritten entfalten. **Dieses Verständnis des Flächennutzungsplans entspreche seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan, dessen rechtliche Wirkung sich auf den innergemeindlichen Bereich beschränken** und inhaltlich im Anpassungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB auswirke. Mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB habe der Gesetzgeber bestimmten Darstellungen des Flächennutzungsplans rechtliche Verbindlichkeit beigemessen, **der den herkömmlichen Wirkungskreis des Flächennutzungsplans deutlich überschreite**. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfülle der Flächennutzungsplan mithin **eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion**.

Durch diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird eindeutig klargestellt, dass Festsetzungen im Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht nur lediglich vorbereitenden Charakter haben, sondern eine den Festsetzungen im Bebauungsplan vergleichbare Funktion und Bindungswirkung entfalten.

Da ausweislich der Vereinbarung von 1977 lediglich die vorbereitende Bauleitplanung auf die Stadt Schwäbisch Hall übertragen wurde, ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von dieser Aufgabenübertragung nicht umfasst. Hinzuweisen ist darauf, dass die Regelung zur Ausweisung von Konzentrationszonen erst durch die BauGB-Novelle vom 30.07.1996 eingeführt wurde.

Da die Aufgabe zur Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht auf die Stadt Schwäbisch Hall übertragen wurde, wird mit der Ausweisung erheblich in die Planungshoheit der Gemeinde Michelbach eingegriffen. Eine Festsetzung der Konzentrationsflächen auf Michelbacher Gemarkung gegen den erklärten Planungswillen der Gemeinde dürfte daher in jedem Fall rechtswidrig sein.

Des Weiteren wird durch die Ausweisung der vorgesehenen Konzentrationszone eine Erweiterung des Baugebietes „Obere Wiesen“ unmöglich gemacht. Auch hierdurch wird in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen.

4. Vor einer erneuten Auslegung sollen die Unterlagen im Gemeinderat in Michelbach an der Bilz nochmals aufgezeigt und darüber abgestimmt werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die von dem gemeinsamen Ausschuss gefassten Beschlüsse für die Gemeinde Michelbach von erheblicher Bedeutung sind. Es wird daher **beantragt**, die Ausweisung von Konzentrationsflächen auf Michelbacher Gemarkung erheblich zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Dörr
Bürgermeister

GEMEINDE MICHELBACH AN DER BILZ • LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL •